

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/20.25.10	öffentlich	2014/014	14.01.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	20.02.2014				

### Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

---

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

---

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleiter

Chr. Busch-Lütke-Westhues  
Sachbearbeiter

---